

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Vernehmlassung Partizipationsgesetz

Teilnehmerangaben:

Verein Rheinpromenade Kleinbasel
Matthias Rapp
Schaffhauser Rheinweg 99
4058 Basel

E-Mail-Adresse: matthias.rapp@bluewin.ch

Kontaktangaben:

Kanton Basel-Stadt
Kantons- und Stadtentwicklung
Münzgasse 16
4001 Basel

E-Mail-Adresse: mitwirkung@bs.ch
Telefon: +41 61 267 84 64

Teilnehmeridentifikation:

35701

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kurzbefragung Ergänzungen	Ergänzung zur Frage 1	<p>Erfasst von: Matthias Rapp</p> <p>Die Beschränkung auf die informelle Mitwirkung wird dem Mitwirkungsparagraph §55 der Kantonsverfassung nicht gerecht, denn dieser schliesst die formelle Mitwirkung nicht aus.</p> <p>Die Beschränkung auf Planungsaufgaben der Behörden lässt ausser Betracht, dass es beim Thema öffentlicher Raum viele lokale Aufgaben der Behörden gibt, welche die Quartierbevölkerung wesentlich betreffen und nicht Planungsaufgaben sind, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsanordnungen (z.B. Wohnstrassen, Tempo 20/30, Parkplätze, Fahrverbote) - Massnahmen an Grünanlagen - Bewilligung von Sonderrechten im öffentlichen Raum (Allmendverleihungen, Veranstaltungsbewilligungen etc.) <p>Bei einigen dieser Aufgaben werden die entsprechenden Verfügungen der Behörden öffentlich aufgelegt und sie unterstehen damit der formellen Mitwirkung. Es wäre sinnvoll, sie vorgängig der informellen Mitwirkung in Form einer Anhörung zu unterziehen und die Meinung der Quartierbevölkerung einzuholen. Damit könnten kostspielige Einsprachen vermieden werden. Bagatellfälle und dringende Massnahmen, bei denen Gefahr im Verzug liegt, wären in einem Ausnahmeparagraphen auszunehmen.</p>	
Kurzbefragung Ergänzungen	Ergänzung zur Frage 2	<p>Erfasst von: Matthias Rapp</p> <p>In NöRG und NöRV sind die Mitwirkungsbestimmungen revisionsbedürftig. Aus diesem Grund sollte gleichzeitig mit dem Partizipationsgesetz eine Teilrevision des NöRG in die Wege geleitet werden. Die formelle Mitwirkung bei Gesuchen um Nutzung des öffentlichen Raumes beschränkt sich auf Personen, die "von der beantragten Nutzung persönlich berührt" sind (§39 Abs. 1 NöRG). Bei Nutzungsbewilligungen fehlt bei der Güterabwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen der Einbezug der Interessen der lokalen Quartierbevölkerung (§12 NöRG). Entsprechend wird in der NöRV die Quartierbevölkerung nirgends in die Bewilligungs- und Meldeverfahren einbezogen. Zu überlegen ist beispielsweise, ob qualifizierten Quartiervereinen die Möglichkeit gegeben werden sollte, bei Nutzungsbewilligungen ein gesetzliches Beschwerderecht einzuräumen.</p>	
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 1 Gegenstand und Inhalt	<p>Erfasst von: Matthias Rapp</p> <p>Änderung Gesetzestext Abs. 1: Dieses Gesetz bezweckt, dass die Behörden, die mit lokalen Aufgaben betraut sind, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, diese über Ziele und Ablauf ihrer Planungs- und Umsetzungsmassnahmen unterrichten und dafür sorgen dass sich die Quartierbevölkerung in geeigneter Weise einbringen kann.</p>	<p>Die Beschränkung auf Planungsaufgaben wird dem Mitwirkungsparagraph §55 der Kantonsverfassung nicht gerecht, denn dieser ist weiter gefasst. Lokale Aufgaben der Behörden, die die Quartierbevölkerung betreffen, sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsanordnungen (z.B. Wohnstrassen, Tempo 20/30, Parkplätze, Fahrverbote) - Massnahmen an Grünanlagen - Bewilligung von Sonderrechten im öffentlichen Raum (Allmendverleihungen, Veranstaltungsbewilligungen etc.) <p>Die Mitwirkung soll auch diese Aufgaben erfassen, mindestens in der Form der Anhörung.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 2 Formen von Partizipation	Erfasst von: Matthias Rapp Änderung Gesetzestext (kursiv) Abs. 1, al a): Anhörung: Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung äussert ihre Meinung und bringt Anregungen ein, und die zuständige Behörde nimmt dazu abschliessend Stellung.	Wenn sich eine Quartierorganisation oder Einzelperson die Mühe nimmt, eine Anregung einzubringen, dann soll sie auch erfahren, wie die Behörde mit der Anregung umgegangen ist, bzw. dass die Behörde bei ihrem Entscheid die Anregung zur Kenntnis genommen hat.
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation	Erfasst von: Matthias Rapp Änderung Gesetzestext (kursiv) Abs. 2: Ein ausreichender Handlungsspielraum [...] zum Beispiel bei Verkehrsanordnungen, Allmendverleihungen, Massnahmen an Grünanlagen [...].	Die Beispiele im Gesetzestext beziehen sich vornehmlich auf Planungsaufgaben. Für die Quartierbevölkerung sind jedoch operationelle Massnahmen bezüglich Verkehrsanordnungen, Allmendverleihungen, Massnahmen an Grünanlagen mindestens so wichtig.
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 4 Verfahren	Erfasst von: Matthias Rapp Änderung Gesetzestext (kursiv) Abs. 2: Die Quartierbevölkerung kann bei der zuständigen Behörde [...]	Die zuständige Behörde als Ansprechpartner ohne den Umweg über die Fachstelle Stadtteilentwicklung führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.
Gesetzesentwurf Gesetzesentwurf	§ 5 Zusammenarbeit mit einer Quartierorganisation	Erfasst von: Matthias Rapp Der Paragraph ist vollständig zu überarbeiten unter dem Titel «Zusammenarbeit mit den Quartierorganisationen». 1. Definition Quartierorganisationen = organisierte Öffentlichkeit in den Quartieren und Definition der Koordinationsinstitutionen (Stadtteilsekretariate, Quartierkoordination) 2. Unterscheidung nach Partizipationsform: Anhörungen direkt zwischen Fachdepartementen und Quartierorganisationen bzw. Einzelpersonen, Weiterführende Partizipation mit Einbezug der Fachstelle Stadtteilentwicklung und Stadtteilsekretariaten/Quartierkoordination.	Gemeinhin werden unter dem Begriff «Quartierorganisationen» die Verbände, Vereine, IG's etc. in den Quartieren gemeint, die in den Erläuterungen zum Entwurf PartG unter dem Begriff «Organisierte Öffentlichkeit» zusammengefasst werden. In §4 und §5 PartG werden unter «Quartierorganisationen» offenbar die Stadtteilsekretariate oder analoge quartiervereinsübergreifende Institutionen verstanden mit je einer Institution pro Quartier. Der Begriff Quartierorganisationen soll jedoch als Sammelbegriff für die Vereine der organisierten Öffentlichkeit in den Quartieren beibehalten werden. Diese Quartierorganisationen sollen die Form eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB haben und eine Mindestzahl von 20 Mitgliedern aufweisen. Auf die Anforderung von politischer und konfessioneller Neutralität ist zu verzichten. Bei der Partizipationsform «Anhörung» sind die Zuständigkeiten und Aufgaben zu vereinfachen. Bei Anhörungen soll die Organisation, Durchführung, Auswertung und Entscheid bei den Fachdepartementen liegen. Der Umweg über die Fachstelle Stadtteilentwicklung und Stadtteilsekretariate bzw. Quartierkoordinationen ist nicht nötig. Bei der Partizipationsform «Weiterführende Partizipation» kann der Einbezug der Fachstelle Stadtteilentwicklung und Stadtteilsekretariate/Quartierkoordination zwecks Koordination der Quartierorganisationen und oftmals mehrerer Fachdepartemente zweckmässig sein. Diese Koordinationsinstitutionen sind im PartG zu definieren.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesentwurf Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf	Allgemeine Rückmeldung zum Gesetzesentwurf	Erfasst von: Matthias Rapp Wir begrüssen, dass der §55 der Verfassung konkretisiert und die bestehende Mitwirkungsverordnung und der Leitfaden erneuert werden. Die bisherige Praxis hat bei der Bevölkerung und betroffenen Quartiervereinen immer wieder zu überhöhten Erwartungen und Frustrationen geführt, die in Emotionen mündeten und mitunter zu aufwändigen Referenden geführt haben. In der Vergangenheit haben mangelnde informelle Mitwirkungsmöglichkeiten bei verfügbaren lokalen Behördenmassnahmen auch dazu geführt, dass betroffene Anwohnende und Quartiervereine den Rechtsweg beschreiten mussten, anstatt einen direkten Dialog führen zu können. Wir begrüssen die Unterscheidung zwischen Anhörung und weiterführender Partizipation. Wir sind der Ansicht, dass das Verfahren bei der Anhörung wesentlich vereinfacht werden muss. Im Gesetzesentwurf ist der Begriff Quartierorganisationen zu definieren.	
Leitfaden Vorschläge Leitfaden	Was sollte aus Ihrer Sicht in den Leitfaden aufgenommen werden und warum?	Erfasst von: Matthias Rapp Im Leitfaden soll eine klare Unterscheidung zwischen den Verfahren der beiden Partizipationsformen gemacht werden. Beim Anhörungsverfahren soll die Quartierbevölkerung als Einzelpersonen oder vertreten durch eine Quartierorganisation (Quartierverein, Interessengemeinschaft), möglichst niederschwellig und unkompliziert einen direkten Dialog mit der zuständigen Fachbehörde führen können. Bei der Anhörung sehen wir keine Notwendigkeit des Einbezugs von Stadtteilsekretariaten und Fachstelle Stadtteilentwicklung. Bei der weiterführenden Partizipation ist der Einbezug der Fachstelle Stadtteilentwicklung und der Stadtteilsekretariate sinnvoll. Im NöRG/NöRV könnte vorgesehen werden, dass eine Einzelperson oder Organisation nur dann rechtlich gegen eine Verfügung, die der Partizipation unterstellt wurde, vorgehen kann, wenn sie sich nachweislich vorgängig an der Partizipation beteiligt hat. Auf diese Weise könnten teure Rechtsverfahren zugunsten von direkten Dialogen zwischen der Betroffenen Bevölkerung und den Behörden vermieden werden.	

Kurzbefragung

Thematik	Fragestellung	Getroffene Antwort
Stossrichtung	Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzesentwurfs einverstanden (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)?	Stimme eher nicht zu
Vollständigkeit	Sind aus Ihrer Sicht alle wichtigen Aspekte im Gesetzesentwurf enthalten (vgl. Kapitel 7, Ratschlagsentwurf)?	Stimme eher nicht zu
E-Partizipation	Sollen Möglichkeiten für einen digitalen Austausch (e-Partizipation) bei Partizipationsverfahren zukünftig genutzt werden?	Stimme zu